

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN Objektplanung (AVB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers, Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit, Kostenobergrenze
- § 2 Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber; Leistungen des Auftraggebers
- § 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Rechnungen
- § 9 Zahlungen
- § 10 Kündigung
- § 11 Haftung und Verjährung
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Arbeitsgemeinschaft und Nachunternehmer
- § 14 Rechtswahl; Schlichtungsverfahren
- § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers, Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit, Kostenobergrenze

- 1.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch im Hinblick auf die Höhe der Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Folgekosten entsprechen.
- Will der Auftragnehmer – gleich aus welchen Gründen – bei seinen Leistungen dennoch von den anerkannten Regeln der Technik abweichen, so hat er den Auftraggeber hierauf vor Ausführung der betreffenden Leistungen hinzuweisen und unter Angabe von Gründen darzulegen, dass und weshalb eine Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik im konkreten Einzelfall nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers darf nicht von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden.
- 1.2 Neben den Grundlagen des Architektenvertrages (Ziffer 2 des Vertrages), hat der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen in jedem Fall zu beachten:
- 1.2.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB/A, VOB/B und VOB/C - in der jeweiligen zum Vertragsschluss eingeführten Fassung;
- 1.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL/A, VOL/B -;
- 1.2.3 die Vorgaben des Vergabehandbuches des Bundes – VHB in der jeweils aktuellen Fassung;
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat jede Leistung vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass der Auftraggeber selbst fach- und rechtskundig sei.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen und/oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bestehen. Der Auftragnehmer hat auch zu prüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte früherer bzw. anderer Architekten oder Nachbarrechte seiner Planung entgegenstehen und den Auftraggeber ggf. rechtzeitig darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn im Hinblick auf das geplante Vorhaben aus fachlich-technischer Sicht weitere Untersuchungen erforderlich sind wie insbesondere Baugrundbegutachtungen, Altlastenerkundungen, Vermessungen oder Schallschutzgutachten oder die Klärung rechtlicher Fragen.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat den Schriftwechsel und Verhandlungen mit Unternehmern, Behörden und Dritten im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen, die Gespräche zu dokumentieren und ihm von allen wesentlichen Schreiben unverzüglich Kopien zuzuleiten.
- 1.6 Der Auftragnehmer organisiert während der Bauausführung regelmäßige Projektbesprechungen mit allen Projektbeteiligten und führt diese durch. Der Bauherr ist vor wichtigen Koordinierungsgesprächen so frühzeitig zu verständigen, dass ihm die Teilnahme an den Gesprächen möglich ist. Über alle Projektgespräche hat der Auftragnehmer ein Protokoll anzufertigen und es den Beteiligten zu übersenden.
- 1.7 Alle Pläne und Unterlagen (insbes. Leistungsverzeichnisse und Verdingungsunterlagen) sind zur Prüfung rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Weiterleitung oder Ausführung dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. § 1.3 Abs. 2 bleibt unberührt. Im Übrigen erstellt der Auftragnehmer die zur Weitergabe an die Fachplaner erforderlichen Abzüge und Kopien.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)

Soweit im Architektenvertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, hat der Auftragnehmer vorbehaltlich einer im Vertrag vorgesehenen stufenweisen Beauftragung insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche in Anlage 10 zu den §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 7 HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erbringen. Für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten des Auftragnehmers gilt das in die Phasen 1-9 unterteilte Leistungsbild der Anlage 10 zu den §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 7 HOAI entsprechend. Ergänzend hierzu erbringt der Auftragnehmer folgende Leistungen bzw. erbringt seine Leistungen in der im Folgenden näher beschriebenen Art und Weise:

Vorplanungsauftrag (Leistungsphasen 1 und 2)

- Hier ist durch den Auftragnehmer insbesondere zu klären, ob und ggf. welche Sonderfachleute für das Vorhaben zu beauftragen sind, insbesondere ob ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator einzuschalten ist. Die Notwendigkeit von gutachterlichen Untersuchungen insbesondere zum Baugrund (Gründung), Boden (Altlasten), Zustand des Bestandes (insbes. statische Fragen), Brandschutz usw. wird geprüft und der Auftraggeber entsprechend beraten.
- Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs.

Leistungsphase 3

- Abstimmung der Planung mit dem Auftraggeber und schriftliche Fixierung des Abstimmungsergebnisses. Dies betrifft insbesondere die Objektplanung, die Haustechnik, den Innenausbau und die Ausstattung.
- Übergabe aller für die Entwurfsplanung erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100 -
- Genaue Konzept- und Budgetüberprüfung anhand des genehmigten Bauprogrammes.

Leistungsphase 4

- Mitwirkung bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung zur Baugenehmigung.
- Überwachen und Fortschreiben des Planungsterminplanes nach Vorliegen der Baugenehmigung.

Leistungsphase 5

- Die Planungen in dieser Leistungsphase sind in einem solchen Umfang und Maßstab zu erbringen, dass eine einwandfreie Ausführung ohne weitere Planungsschritte gewährleistet ist. Die Zeichnungen sind als Ausführungszeichnungen zu kennzeichnen. **Die jeweilige Ausführungsplanung ist komplett abgeschlossen spätestens zum Zeitpunkt der Vergabe der jeweiligen Arbeiten vorzulegen.**
- **Überwachen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung**

- Überwachen und Fortschreiben des Bauzeiten- und Planungsterminplanes.
- Materialauswahl und Bemusterung in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 6

- Der Auftragnehmer hat die Leistungsbeschreibung sowie die Leistungsverzeichnisse unter Verwendung der Ausschreibungstexte des Auftraggebers aufzustellen. Die jeweiligen Leistungsverzeichnisse sind in Papierform und digital auf CD-Rom zu liefern. Die Vorgaben des Auftraggebers insoweit sind zu beachten.
- Soweit ihm vom Auftraggeber solche Vorgaben nicht gemacht werden, hat der Auftragnehmer das Vergabehandbuch des Bundes (VHB) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) sowie die Einheitlichen Formblätter (EFB) zu verwenden, soweit nicht der Auftraggeber ausdrücklich die Verwendung anderer Formblätter verlangt. Bei der Vorbereitung der Vergabe von Standard-Bauleistungen hat der Auftragnehmer die Ausschreibungstexte des Standard-Leistungsbuches zu verwenden.
- Die Verwendung eigener Verdingungsmuster und eigener vorformulierter Vertragsbedingungen ist dem Auftragnehmer nicht erlaubt. Vom Auftragnehmer vorgesehene Besondere Technische Vertragsbedingungen dürfen diesen Regelungen nicht widersprechen. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer für die sich daraus ergebenden Rechtsnachteile und Schäden.
- Die fertiggestellten Leistungsverzeichnisse und Verdingungsunterlagen dürfen keinen Hinweis auf den Auftragnehmer enthalten.
- Bei beschränkter Ausschreibung bzw. beim nichtoffenen Verfahren sowie bei der freihändigen Vergabe bzw. beim Verhandlungsverfahren ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Firmenliste der in Frage kommenden Bieter aufzustellen.

Leistungsphase 7:

- Der Auftragnehmer hat die in den Bekanntmachungen enthaltenen Angebots-, Binde- und Zuschlagsfristen beim Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen zu beachten.
- Die Angebotseröffnung findet unter Mithilfe des Auftragnehmers beim Auftraggeber statt.
- Der Auftragnehmer erstellt den Preisspiegel und macht einen Vergabevorschlag. Die Ortsansässigkeit eines Bieters darf bei der Wertung der Angebote grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Leistungsphase 8

- Die Rechnungsprüfung erfolgt so, dass der Auftraggeber vertraglich vereinbarte Zahlungs- und Skontofristen einhalten kann.
- Sämtliche zu prüfenden Rechnungen der Ausführungsbetriebe sind mit einem Eingangsstempel zu versehen, fachlich-technisch und rechnerisch zu prüfen und mit folgender Erklärung abzuschließen:

„In allen Teilen fachtechnisch und rechnerisch geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderung für richtig befunden.“

Endbetrag: €

Ort, Datum

.....
Unterschrift“

Mit dem vorstehenden Prüfungsvermerk erklärt der Auftragnehmer, dass die jeweils berechneten Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet vertrags- und fachgerecht ausgeführt wurden, die Vertragspreise eingehalten, vereinbarte Skonti und Nachlässe berücksichtigt worden sind und alle Maße, Mengen, Einzelsätze und Ausrechnungen richtig sind. Unverzüglich nach Abschluss der Prüfung sind die Rechnungen unter Beifügung sämtlicher Abrechnungsunterlagen dem Auftraggeber im Original zu übergeben.

- Die von dem Auftragnehmer mit der Objektüberwachung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Diplom-Ingenieur TU/FH/MA) und eine angemessene Erfahrung bei der Objektüberwachung - in der Regel mindestens 3 Jahre - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; die Bestellung und der Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers im Rahmen der Objektüberwachung bedürfen der schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber den Wechsel des von dem Auftragnehmer eingesetzten Bauleiters verlangen.
- Zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - sind die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.
- Für sicherheitsrelevante Ausführungsarbeiten (Abbrucharbeiten, Dach- und Fassadenarbeiten) wird der Auftragnehmer einen Sicherheitskoordinator benennen, der dem Auftraggeber im Besonderen dafür verantwortlich ist, dass die einschlägigen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften berücksichtigt und die Verkehrssicherungspflichten erfüllt werden. Dem Auftragnehmer wird die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten mit diesem Vertrag übertragen.
- Die rechtsgeschäftliche **Abnahme** aller Bauleistungen erfolgen durch den Auftraggeber unter technischer Beteiligung des Auftragnehmers, es sein denn der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer insoweit rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht in schriftlicher Form. Über die Abnahme, die förmlich im Sinne des § 12 Abs. 4 VOB/B durchzuführen ist, ist ein Protokoll anzufertigen, in das Vorbehalte des Auftraggebers wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen durch den Auftragnehmer aufzunehmen sind. Auch etwaige Einwendungen des Werkunternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen, von dem jede Partei des Bauvertrages vom Auftragnehmer eine Ausfertigung erhält. Von den jeweiligen Abnahmeterminen ist der Auftraggeber rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) zu verständigen.
- Nach Fertigstellung des Objektes findet eine förmliche Übergabe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber statt. Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach dieser Übergabe die Dokumentationsmappe zu erstellen, welche neben der Aufstellung der Gewährleistungsfristen bezüglich aller Gewerke sämtliche aktuellen Pläne sowie die Kostenfeststellung nach der DIN 276 enthalten muss. Insbesondere folgende Pläne sind aufzunehmen:
 - § Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Eintragungen der Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Frei- und Grünflächen sowie Einfriedungen unter Angabe der Bezugspunkte;
 - § Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100 mit Kennzeichnung der Räume, Angaben über die Konstruktionen und Baustoffe, über die Nutzlasten, über Lage und Größe der Beleuchtungs- und Sanitäreinrichtungen, Rohre und Schächte, ferner über die Fußbodenbeläge sowie die Wand- und Deckenbehandlung;
 - § Nachweise nach der EnergieeinsparVO in der jeweiligen aktuellen Fassung;

Der Auftragnehmer integriert hierbei im Übrigen die entsprechenden Leistungen der Fachplaner und des SiGe-Koordinators, der alle nach der Baustellenverordnung erforderlichen Nutzungs- und Wartungshinweise beizutragen hat. Die Mappe wird an den Auftraggeber übergeben.

- 2.2 Bei der Erstellung von Zeichnungen auf CAD-Anlagen wird die Layer-Struktur vom Auftraggeber bestimmt. Für den Austausch von CAD-Dateien ist das CAD-Dateiformat .dxf bzw. .dwg und .plt zu verwenden. Die zur Vertragserfüllung angefertigten Zeichnungen sind zusätzlich auf Datenträger zu übergeben.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten, Leistungen des Auftraggebers

- 3.1 Nachfolgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht, soweit vertraglich nichts Anderes vereinbart ist:
- Antrag auf Erteilung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf der Grundlage der vom Auftragnehmer erarbeiteten Genehmigungsunterlagen;
 - Zuschuss- und Förderanträge auf Grundlage der vom Auftragnehmer erarbeiteten Zuschuss- und Förderunterlagen.
- 3.2 Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen. Er ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten seine Unterlagen und Pläne so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß unter Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine erbringen können.
- 3.3 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen als dessen Sachwalter berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über die Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung und Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und berechtigt, für den Auftraggeber die rechtsgeschäftliche Abnahme der Bauleistungen durchzuführen und bei der Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel und Vertragsstrafen zu erheben. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 4.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise und neuer Fristen und Termine.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer darf am Bauvorhaben nicht beteiligten Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte erteilen, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Gleiches gilt für Datenträger, auf denen die Unterlagen/Pläne oder Zeichnungen gespeichert sind/werden. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Schriftverkehr mit den anderen am Bau Beteiligten ist dem Auftraggeber ebenfalls herauszugeben. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist bezüglich aller projektbezogenen Unterlagen ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- 7.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber die vertraglichen Leistungen des AN (insbesondere Planunterlagen) für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers **uneingeschränkt nutzen darf**, soweit unabdingbare Urheberrechtspersönlichkeitsrechte dem nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für das ausgeführte Bauwerk.
- 7.2 Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass der Auftraggeber die vertraglichen Leistungen des AN (insbesondere Planunterlagen) für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers **uneingeschränkt ändern darf**, soweit unabdingbare Urheberrechtspersönlichkeitsrechte dem nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für das ausgeführte Bauwerk.
- 7.3 Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung zu modernisieren, umzubauen, zu sanieren oder in sonstiger Weise den aktuellen pastoralen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen und geänderten Nutzungsanforderungen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des Bauherrn an einer zweckentsprechenden Nutzung zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere gleichermaßen schwerwiegende Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen ist. Der AG ist verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.
- 7.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.5 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach den vorstehenden Ziffern auf Dritte übertragen.
- Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- Die Rechte des Auftraggebers aus Ziffer 7.1-7.5 bleiben auch bei einer etwaigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung unberührt.

§ 8 Rechnungen

- 8.1 Rechnungen und Rechnungsbelege des Auftragnehmers sind auf den Auftraggeber auszustellen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat nach § 16 HOAI Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Umsatzsteuer, die auf die nach dem Architektenvertrag berechneten Honorare und die Nebenkosten entfällt; sie ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Für den Fall einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers wirtschaftlich abgrenzbare Teile der von ihm geschuldeten Leistungen gesondert abzurechnen und hierfür Rechnungen mit dementsprechenden unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu erstellen, nachdem insoweit eine Teilabnahme durch den Auftraggeber erfolgt ist.

§ 9 Zahlungen

- 9.1. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden auf der Grundlage der vorläufigen Honorarermittlung und des Zahlungsplanes Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen einschließlich Umsatzsteuer bis zu 90 % des voraussichtlichen Gesamthonorars gewährt.

§ 10 Kündigung

- 10.1 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass § 314 BGB auf das Vertragsverhältnis entsprechend anzuwenden ist.

- 10.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und des anderweitigen Erwerbs; dieser Abzug wird zunächst mit 60 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen angesetzt, wenn nicht eine der Parteien höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen bzw. anderweitige Erwerbsmöglichkeiten nachweist.
- 10.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie mangelfrei und für den Auftraggeber brauchbar sind, sowie die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 9 HOAI findet keine Anwendung. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 10.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche und Rechte der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.
- § 11 Haftung und Verjährung**
- 11.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes vereinbart ist. Die in § 634 BGB genannten Rechte bei Mängeln stehen dem Auftraggeber auch vor der Abnahme zu.
- 11.2 Haftet der Auftragnehmer wegen einer Pflichtverletzung, so hat er den Schaden ungeachtet der im Vertrag vereinbarten Höhe der Deckungssummen der Haftpflichtversicherung in vollem Umfang zu ersetzen.
- 11.3 Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der förmlichen Abnahme der letzten vertraglichen Leistung des Auftragnehmers in den jeweiligen Stufen.
- § 12 Haftpflichtversicherung**
- 12.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken. Die Deckungssummen müssen für Personenschäden mind. € 2.500.000,00, für sonstige Schäden mind. € 2.000.000,00 betragen, wenn nicht im Architektenvertrag ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 12.3 Der Auftragnehmer ist zu unverzüglicher schriftlicher Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder die Deckungssumme aufgrund anderer Haftungsfälle nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht.
- § 13 Arbeitsgemeinschaft, Nachunternehmer**
- 13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt dem Auftraggeber gegenüber alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 13.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 13.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 13.4 Die Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- § 14 Rechtswahl**
- Es gilt – auch bei Verträgen mit im Ausland ansässigen Auftragnehmern – stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.
- § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel**
- 15.1 Werden dem Auftragnehmer nur Planungsleistungen übertragen, so ist Erfüllungsort für die Leistungen der Phasen 1-7 Staßfurt, werden ihm auch für die Phasen 8 und 9 übertragen, so ist der Erfüllungsort unabhängig von der stufenweisen Beauftragung für alle Leistungsphasen der Ort der Baustelle. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers Staßfurt oder der Ort der Baustelle.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung des Architektenvertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder seiner Grundlagen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelung tritt dann eine Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und rechtswirksam ist.
-